

Auch nicht stabilisierte Harnstoffdünger möglichst innerhalb 4 Stunden einarbeiten!

Am 25.10.2022 wurde die Ammoniak-Reduktions-Verordnung beschlossen, die ab 1.1.2023 in Kraft ist. Diese regelt u.a. die Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldüngern, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ammoniakausgasung besteht. Grundsätzlich ist es auch im Interesse der Landwirtschaft, dass möglichst viel des ausgebrachten Ammoniaks auch für die Düngung der Pflanzen verwendet werden kann.

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen dargestellt. Erklärende Anmerkungen, die nicht im Gesetztestext stehen, sind *kursiv* gedruckt.

Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung

§ 3. (1) Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

(2) Die Einarbeitungsfrist gemäß Abs. 1 darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt für landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung.

Harnstoffdünger

§ 4. Harnstoff als Düngemittel für Böden darf nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist (*Anm: stabilisierter Harnstoff*) oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung, eingearbeitet wird. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Achtung:

Laut Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung gilt die Einarbeitungsverpflichtung möglichst innerhalb 4 Stunden für alle Betriebe. Zusätzlich ist dort geregelt, dass die Einarbeitung spätestens 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen ist.

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte der Bgld. Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

DI Willi Peszt
Abt. Pflanzenbau
Dipl. Soz.Päd., zert. Mediator